

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik (nachfolgend auch: Jazz/Rock/Pop IGP) die nachfolgende gemeinsame Prüfungsordnung als Satzung.

Anmerkung: Anmerkung: Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 3 Zweck der Bachelorprüfung.....	4
§ 4 Prüfungsaufbau	4
§ 5 Fristen	4
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 8 Künstlerische Präsentationen	7
§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen	7
§ 10 Projektarbeiten	8
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrproben	8
§ 12 Referate.....	9
§ 13 Klausurarbeiten	9
§ 14 Tests.....	10
§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten	10
§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen	10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	10
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 20 - entfällt-	13
§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen	13
§ 23 Prüfungsausschuss	14
§ 24 Prüfer und Beisitzer/ Prüfungskommissionen/ Abschlussarbeitskommissionen	15
§ 25 a Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	16
§ 25 b Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	17
§ 26 a Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes	18
§ 26 b Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	19
§ 27 Bachelor-Grad	19
§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde	19
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	20

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt jeweils 8 Semester und umfasst neben Präsenzzeiten das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojektes bzw. der Bachelorarbeit.

(2) Die Studiengänge können jeweils mit den künstlerischen Schwerpunkten „Instrumental“, „Gesang“ oder „Akustische Gitarre“ studiert werden. Das Studium gliedert sich

im 1.-4. Fachsemester in

- Pflichtmodule (zu belegen entsprechend des künstlerischen Schwerpunkts der Aufnahmeprüfung);
- Wahlpflichtmodule (wählbar entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen Studiengang und des jeweiligen künstlerischen Schwerpunkts) und

im 5.-8. Fachsemester in

- Pflicht- und Wahlpflichtmodule (zu belegen bzw. wählbar entsprechend des Studienablaufplanes des gewählten Studiengangs und Schwerpunkts).

Es schließt in der künstlerischen Ausrichtung mit dem Bachelorprojekt bzw. in der IGP-Ausrichtung mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Bis zum 5. Fachsemester kann auf Antrag bei den zuständigen Studiendekanen von der künstlerischen in die IGP- Ausrichtung oder umgekehrt gewechselt werden, wobei die in den ersten vier Fachsemestern entsprechend dem Studienablaufplan erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die neue Ausrichtung angerechnet werden. Voraussetzung für einen Wechsel von der künstlerischen in die IGP-Ausrichtung ist ein bestandenes pädagogisches Eignungsgespräch und der Nachweis des Abiturs.

(4) Studierende, die einen Abschluss sowohl im IGP-Studiengang als auch im künstlerischen Studiengang erwerben wollen, können ab dem 5. Fachsemester auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, die Studiengänge parallel studieren. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erwarten lassen, dass der Studierende in der Lage ist, die erhöhten Anforderungen in angemessener Zeit zu bewältigen.

Studien- und Prüfungsleistungen des jeweils anderen Studienganges, soweit sie in beiden Studiengängen zu absolvieren sind, werden angerechnet bzw. anerkannt. In diesem Fall sind die Studierenden ab dem fünften Fachsemester in beide Studiengänge eingeschrieben.

(5) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 240 Credits in den Modulen erworben.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Bestehen der Bachelorprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügt. Hierzu zählen künstlerische Fähigkeiten in Form von musikalisch-praktischen Fertigkeiten und fachbezogenen Kenntnissen.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie das Bachelorprojekt bzw. die Bachelorarbeit. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(4) Der Student kann fakultativ aus dem gesamten Angebot der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden weitere Lehrveranstaltungen und Module belegen (Extramodule). Er kann auf Antrag in diesen Modulen auch Prüfungen ablegen. Extramodule gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Benotete Extramodule bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

Zusätzlicher Einzel- und Gruppenunterricht kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Für zusätzlichen Einzelunterricht ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig; für zusätzlichen Gruppenunterricht nur, soweit dies durch die jeweilige Modulbeschreibung vorgeschrieben ist. Der Student hat hierauf keinen Rechtsanspruch.

§ 5 Fristen

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bachelorprojekt bzw. die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Anlage 1a-g der Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 21 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studenten im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studenten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. im Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch oder im Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Bachelorprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung Externer zur Bachelorprüfung erfolgt entsprechend § 37 (2) SächsHSFG.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
2. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss dieses Bachelorstudienganges Jazz/Rock/Pop erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studentensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. Projektarbeiten (§ 10),
4. mündliche Prüfungsleistungen, Lehrproben (§ 11),
5. Referate (§ 12),
6. Klausurarbeiten (§ 13),
7. Tests (§ 14),
8. Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 15),
9. sonstige Prüfungsleistungen (§ 16)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von min. 2 Prüfern zu bewerten. (Im Falle von künstlerischen Präsentationen geht § 8 Abs.1 letzter Satz vor.) Die Notenbildung ergibt sich entsprechend § 17. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll das Bewertungsverfahren 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 8 Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In einer unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er durch Mitwirkung mit eigenen künstlerischen Beiträgen in einem Ensemble bzw. einem Gruppenprozess (z.B. Bewegung/Tanz/Improvisation) einen individuellen künstlerischen Beitrag für die Erarbeitung und ggf. Aufführung eines Ensembleprogramms übernehmen kann. Eine Mitwirkung entsprechend Satz 1 umfasst die Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung des Ensemblewerkes. Eine unregelmäßige Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung ist zu begründen (insb. Krankheit und Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes) und soll 20% der Probentermine (ggf. inkl. Aufführung) nicht überschreiten. Der Umfang der Proben (ggf. inkl. Aufführung) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 1 werden durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist. Der Lehrende dokumentiert die Mitwirkung des Studierenden an der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung und stellt die Nachvollziehbarkeit dieser Dokumentation sicher. Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden grundsätzlich mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen davon sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung kann der Studierende beim Prüfungsausschuss das Erbringen einer Ersatzleistung beantragen, in der er die in Abs. 1 geforderten Kompetenzen nachweist.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird i.d.R. die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Projektarbeiten werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein am Projekt Beteiligter, der nicht der zu prüfende Studierende ist, widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

Durch Lehrprobenprüfungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren. Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben – eine Reflexion (i.d.R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept (i.d.R. 1-2 Seiten), das den Prüfern zum Beginn der Lehrprobe vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen und Lehrprobenprüfungen werden in der Regel vor mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen und Lehrprobenprüfungen haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) § 8 Abs.3 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Lehrprobenprüfungen, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, ein an der Lehrprobe beteiligter Schüler/Proband widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen selbständig aufbereiten und präsentieren zu können. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Für Referate gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 14 Tests

(1) In den Tests soll der Studierende nachweisen, dass er eng umrissene Aufgabenstellungen mit den gängigen Methoden des Studienfachs lösen und bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer eines Tests darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Für sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form gelten § 11 Abs.2, 5 und § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung

wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote des Bachelorprojektes bzw. der Bachelorarbeit ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 25 a/b Abs.7-8 bzw. Abs.11 gewichteten Teilen des Bachelorprojektes bzw. der Bachelorarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
> 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs.2 S.2-3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studentensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studentensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Abs.1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen und das Bachelorprojekt bzw. die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw. vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 21 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 - entfällt-

§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.

(4) § 7 Abs.6 gilt entsprechend.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d.h. in einem Bachelorstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung oder Profilierung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Abs.2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über ein Verfahren zur Neuberechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben in den Bachelorstudiengängen Jazz/Rock/Pop ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender,
- ein hauptamtlicher Professor,
- ein weiterer Hochschullehrer,
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studentenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24 Prüfer und Beisitzer/ Prüfungskommissionen/ Abschlussarbeitskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden i.d.R. jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Er ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.

(3) Die Abschlussarbeitskommission wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt und besteht aus

- einem Hochschullehrer des Instituts für Musikwissenschaft als Vorsitzenden,
- einem Hochschullehrer für Musikpädagogik/Instrumentaldidaktik und
- einem Hochschullehrer für Musiktheorie.

Sie ist zuständig für die Annahme und Bestätigung der Themen der Bachelorarbeit, für die Kontrolle und Einhaltung der Fristen und den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeitskommission wird i.d.R. jährlich vom Prüfungsausschuss bestätigt.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs.7 entsprechend.

§ 25 a Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt im künstlerischen Studiengang umfasst eine künstlerische Präsentation und eine mediale Dokumentation (Audio, Video, digitale Plattform etc.) inkl. einer schriftlichen Prüfungsleistung. Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich schriftlich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.

(2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes – wie auch die zusätzlich zu erbringende mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung– wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll das Bachelorprojekt von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der medialen Dokumentation und der begleitenden schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.

(4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der medialen Dokumentation und der schriftlichen Prüfungsleistung innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentations-

tion sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung –14 Tage vor der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung – selbstständig verfasst bzw. produziert und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die mediale Dokumentation inkl. der schriftl. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes– ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der medialen Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung –mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und der medialen Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung – für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten.

(8) Das Bachelorprojekt kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. § 21 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 25 b Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im IGP-Studiengang umfasst eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach geltenden Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens unter Beachtung der jeweils gültigen Fachspezifika in schriftlicher Form zu bearbeiten.

(2) Der Betreuer der Bachelorarbeit muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll die wissenschaftliche Arbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfling hat während der Bearbeitungszeit seiner Bachelorarbeit die Möglichkeit, im Rahmen von Konsultationen Rücksprache mit seinem Betreuer zu halten.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Abschlussarbeitskommission. Der Studierende kann ein Thema vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Das Thema und der genaue Ausgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seines ersten Prüfungsversuches von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung beim Vorsitzenden der Abschlussarbeitskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer und einem weiteren Prüfer jeweils selbstständig entsprechend § 15 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S.1-3 zu benoten. Die Gesamtnote der wissenschaftlichen Arbeit errechnet sich aus der Durchschnittsnote der beiden Prüfer. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(8) Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Vorsitzende der Abschlussarbeitskommission die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 17 Abs. 2 Satz 2-3 gelten entsprechend.

Wurde die wissenschaftliche Arbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Vorsitzende der Abschlussarbeitskommission ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 17 Abs.2 S.2-3 gelten entsprechend.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. § 21 (2) gilt entsprechend.

§ 26 a Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes

Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes umfasst i.d.R. beide Semester des „Schwerpunktmoduls 4“ im künstlerischen Studiengang. Hierfür werden insgesamt 9 Credits erworben. Programm und Thema sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass das Bachelorprojekt innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 26 b Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden insgesamt 9 Credits erworben. Die Bachelorarbeit soll 30-60 Seiten umfassen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag bei der Abschlussarbeitskommission ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Bachelor-Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Music" (abgekürzt: B.Mus.) verliehen.

§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind:

- a) der künstlerische Schwerpunkt,
- b) die Namen aller belegten Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note des Bachelorprojektes bzw. der Bachelorarbeit sowie
- d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Studierende die Bachelorurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt auf Antrag des Studierenden bei dem Studentensekretariat (Dezernat I) ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprü-

fung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt bzw. die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und das Bachelorprojekt bzw. die Bachelorarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab.1 und Abs.2 S.2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik vom 29.09.2016 außer Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach in den Bachelorstudiengängen Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 und 4 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 04.05.2021, der Fakultät II vom 10.05.2020 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 11.05.2021, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 20.05.2021 sein Einvernehmen erteilt hat.

Anlage 1

Bildung der Gesamtnote in den Bachelorstudiengängen Jazz/Rock/Pop

Zur Bildung der Gesamtnote im künstlerischen Studiengang gehen in allen Schwerpunkten die einzelnen Modulnoten mit folgender Gewichtung ein:

Schwerpunktmodul 3: 10 %

Schwerpunktmodul 4: 55 %

JRP Theorie 1: 10 %

JRP Theorie 2: 10 %

JRP Theorie 3: 10 %

Grundlagen musikalischer Praxis 2: 5 %

Zur Bildung der Gesamtnote im IGP- Studiengang gehen in allen Schwerpunkten die einzelnen Modulnoten mit folgender Gewichtung ein:

Schwerpunktmodul 3: 10 %

Schwerpunktmodul 4: 20 %

Bachelorarbeit 10 %

Vertiefung musikpädagogische Praxis 2: 15 %

Pädagogische Spezialisierung: 10%

JRP Theorie 1: 10 %

JRP Theorie 2: 10 %

JRP Theorie 3: 10 %

Grundlagen musikalischer Praxis 2: 5 %